VERORDNUNG (EWG) Nr. 1229/72 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1972

betreffend die Handelsstufe, auf die sich das arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), und insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die sechs repräsentativen Märkte umfassen nach Ländern die Gesamtheit der Märkte, die im Anhang der Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 224/72 (4), aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 121/67/EWG muß ein arithmetisches Mittel der Preise für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt werden, damit beurteilt werden kann, ob die Marktsituation Interventionsmaßnahmen rechtfertigt.

Zur Feststellung dieses arithmetischen Mittels der Preise für geschlachtete Schweine sind vergleichbare Preise in der Gemeinschaft erforderlich. Zu diesem Zweck ist auf eine genau festgelegte Vermarktungsstufe und auf eine einheitliche Schweinefleischqualität abzustellen.

Da geschlachtete Schweine in zunehmendem Maße auf der Stufe der Schlachtstätten vermarktet werden, ist diese Stufe zugrunde zu legen.

Die Notierungen für geschlachtete Schweine werden in der Gemeinschaft, ausgenommen Italien, gegenwärtig nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweinehälften nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/71 (6), festgestellt. Dabei ist Klasse II dieses Schemas, auf deren Grundlage die Standardqualität festgelegt wurde, die repräsentativste Qualität für die Gemeinschaftsproduktion.

Da in Italien bis spätestens 31. Oktober 1973 die Notierungen auf Grund von Preisen festgestellt werden, die für nationale Klassen und Qualitätskategorien für lebende Schweine ermittelt werden, müssen diese nach einem bestimmten Verfahren in Preise der Bezugsqualität auf der Stufe der Schlachtstätten umgerechnet werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2395/70 der Kommission vom 27. November 1970 über die Handelsstufe, auf die sich das arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht (7); infolgedessen ist diese Verordnung aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine wird auf der Grundlage der Auszahlungspreise ohne Steuern

— für 100 kg geschlachteter Schweine, geliefert frei Schlachtstätte, gewogen und klassifiziert am Haken,

— sowie unter Berücksichtigung der mit der Schlachtung verbundenen Kosten und des Wertes der Innereien und Abfälle

bestimmt.

Artikel 2

Der Preis für geschlachtete Schweine eines Mitgliedstaats entspricht dem arithmetischen Mittel der Notierungen für geschlachtete Schweine, die für die Klasse II des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften auf den im Anhang der Verordnung Nr. 213/67/EWG genannten Märkten dieses Mitgliedstaats festgestellt wurden.

Solange jedoch in Italien die Notierungen für geschlachtete Schweine nicht nach Maßgabe des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 festgelegten Gemeinschaftsschemas festgestellt werden, werden die Preise für geschlachtete Schweine in diesem Mitgliedstaat nach dem im Anhang beschriebenen Verfahren bestimmt.

---

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2887/67.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 234 vom 23. 10. 1970, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 244 vom 30. 10. 1971, S. 2.
(7) ABl. Nr. L 259 vom 28. 11. 1970, S. 17.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2395/70 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Verfahren zur Ermittlung der Preise für geschlachtete Schweine in Italien

1. Arithmetisches Mittel der Lebendgewichtpreise der drei Gewichtskategorien von 125 bis 145 kg, von 146 bis 160 kg und von 161 bis 180 kg.

2. Arithmetisches Mittel der Preise, von denen sich jeder auf einen Markt bezieht; die Märkte Macerata und Perugia sind als ein einziger Markt zu betrachten.

3. Erhöhung um 3 Lire/kg Lebendgewicht für Transportkosten.

4. Umrechnung auf den Preis für Schlachtgewicht durch Anwendung des Koeffizienten 1,30.
